



Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

**PROJEKTTRÄGERVERTRAG**  
in Form einer  
**RAHMENVEREINBARUNG**

geschlossen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	<i>Gegenstand der Rahmenvereinbarung</i> .....	3
§ 2	<i>Bestandteile der Rahmenvereinbarung</i> .....	3
§ 3	<i>Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum</i> .....	4
§ 4	<i>Ansprechpartner</i> .....	5
§ 5	<i>Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers</i> .....	6
§ 6	<i>Erteilung von Einzelaufträgen</i> .....	8
§ 7	<i>Personalmanagement des Auftragnehmers</i> .....	10
§ 8	<i>Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten</i> .....	11
§ 9	<i>Mitwirkung des Auftraggebers</i> .....	11
§ 10	<i>Treuhänderschaft</i> .....	13
§ 11	<i>Beleihung</i> .....	14
§ 12	<i>Vergütung</i> .....	15
§ 13	<i>Abrechnung der Leistungen und Zahlungen</i> .....	17
§ 14	<i>Nutzungsrechte</i> .....	18
§ 15	<i>Vertraulichkeit</i> .....	18
§ 16	<i>Datenschutz</i> .....	19
§ 17	<i>Gewährleistung der Neutralität</i> .....	20
§ 18	<i>Kündigungs-/Rücktrittsrecht, Vertragsstrafen</i> .....	21
§ 19	<i>Weisungs- und Kontrollbefugnisse</i> .....	23
§ 20	<i>Haftung</i> .....	25
§ 21	<i>Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze</i> .....	26
§ 22	<i>Prüfrechte des Bundesrechnungshofes</i> .....	27
§ 23	<i>Regelungen zur Vertragsbeendigung</i> .....	27
§ 24	<i>Ergänzende Bestimmungen</i> .....	28

**Anlagen**

Anlage 1: Reisekostenregelungen

Anlage 2: Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr

Anlage 3: Arbeitszeitnachweis

Anlage 4: Niederschriften über die Verpflichtung nach dem VerPflG,

Anlage 5: Preisblatt

Anlage 6: Mustervorlage Einzelabruf

Anlage 7: EVB-IT Vertrag für die Internetauftritte <https://www.innovativehafentechnologien.de/>,  
<https://www.digitest-hafen.de/>, <https://www.namkue.de/>



## § 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung (RV) sind die Projektträgerleistungen in den Bereichen Innovative Hafentechnologien, Digitale Testfelder in Häfen und Nachhaltige Modernisierung für die Küstenschiffe (ggf. Nachfolgerichtlinien).
- (2) Die Leistungen der Leistungsphase 1 werden mit Zuschlag bzw. Vertragsverlängerung für die Dauer der Vertragslaufzeit beauftragt und benötigen keine weitere Einzelbeauftragung.
- (3) Leistungen der Leistungsphase 2 auf der Grundlage dieser RV, deren Umfang aufgrund zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erst im Verlauf der Vertragslaufzeit konkretisiert werden können, werden vom Auftraggeber (AG) jeweils einzeln beauftragt (s. Leistungsbeschreibung Abschnitt 3.2).
- (4) Diese RV legt die Bedingungen der Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie bildet gemeinsam mit dem Preisblatt die verbindliche Grundlage für den Abruf aller Leistungen der LB für Leistungen der Leistungsphase 2, die in Gestalt von Einzelaufträgen (Einzelabrufen) zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen. Die Regelungen der RV und die Festlegungen des jeweiligen Einzelauftrages ergänzen einander. Der jeweilige Einzelauftrag wird nach Maßgabe dieser RV geschlossen und kann Vorgaben daher nur insoweit abändern, als solche Änderungen ausdrücklich in der Rahmenvereinbarung zugelassen sind.
- (5) Aus dieser RV ergeben sich für den AN keine unmittelbaren Ansprüche auf die Erbringung einzelner Leistungen aus Absatz 3. Diese entstehen erst durch die Einzelbeauftragung nach § 6. Es besteht keine Verpflichtung des AG, Einzelaufträge bis zur Höhe des geschätzten Auftragsvolumens zu erteilen.
- (6) Der Betrieb und die Weiterentwicklung der Webseiten [www.innovativehafentechnologien.de](http://www.innovativehafentechnologien.de), [www.digitest-hafen.de](http://www.digitest-hafen.de) und <https://www.namkue.de> wird im EVB-IT-Dienstvertrag (Anlage 7) konkretisiert geregelt.

## § 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bei Widersprüchen in der Rahmenvereinbarung gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) die Leistungsbeschreibung (LB),
- c) EVB-IT-Dienstvertrag für die Webseiten [www.innovativehafentechnologien.de](http://www.innovativehafentechnologien.de), [www.digitest-hafen.de](http://www.digitest-hafen.de) und [www.namkue.de](http://www.namkue.de) (Anlage 7),



- d) Anlage zur Eigenerklärung zur Umsetzung des Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- e) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- f) Reisekostenregelungen (Anlage 1),
- g) Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, einzusehen unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm),
- h) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage 2),
- i) Niederschriften über die Verpflichtung nach dem VerPflG (Anlage 4),
- j) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Ergänzend sind für die Konkretisierung bzw. Auslegung des Vertrages die zusätzlichen Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) heranzuziehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Das betrifft auch die Einzelaufträge.

### **§ 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum**

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss).
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung, frühestens jedoch am 01.04.2026, und endet am 31.12.2028.
- (3) Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, den Vertrag bis zum 30.06.2031 zu verlängern.
- (4) Im Falle der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption teilt der AG diese spätestens zwei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit in Textform gegenüber dem AN mit.
- (5) Der AN ist verpflichtet, spätestens 2 Monate nach Zuschlagserteilung die vollständige Leistungsfähigkeit (s. LB Abschn. 6.1) sicherzustellen.
- (6) Innerhalb der Laufzeit gemäß Absatz 2 und 3 kann der AG Leistungen aus dieser RV nach Maßgabe des § 6 bis zur Vergütungsobergrenze § 12 (7) abrufen.
- (7) Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im



jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen der RV für diesen Einzelauftrag fort.

#### § 4 Ansprechpartner

(1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:

- fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in: *(wird mit Vertragsschluss ergänzt)*

[Name]

E-Mail:

Tel:

- Ansprechpartner/in für die Abrechnung:

[Name], Referat

E-Mail:

Tel:

(2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in für die Projektleitung: *(wird mit Vertragsschluss ergänzt)*

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

Diese/r Ansprechpartner/in bzw. dessen Vertreter/in übernimmt die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AN und AG. Soweit erforderlich, stellt der/die Ansprechpartner/in sowie gegebenenfalls dessen/deren Vertreter/in die interne Abstimmung, Koordination und Abgabe sowie Entgegennahme einer rechtsverbindlichen Erklärung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit sicher.

(3) Der AN benennt als verantwortliche/n Ansprechpartner/in im Bereich Finanzen gem. Nr. 5 .1 der Leistungsbeschreibung: *(wird mit Vertragsschluss ergänzt)*

[Name]

E-Mail:

Tel:



Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

Diese/r ist verantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in im Zuge der Übertragung der treuhänderischen Verwaltung der Fördermittel. Diese Personen müssen in ihrer Funktion unabhängig sein.

## **§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung umweltverträglicher Belange nach 4.2 der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden.
- (2) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu den mit dem AG vereinbarten Terminen und in Abstimmung mit ihm. Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.
- (3) Der AN hat die Verwaltung von bereits vor Vertragsschluss bewilligten Förderprojekten sowie allen laufenden Projektanträge und -anfragen fortzuführen. Der Übergang wird unter enger Aufsicht des AG stattfinden. Die Überleitungsphase muss schnellstmöglich, spätestens zum 30.06.2026 abgeschlossen sein. Die Überleitungsphase entfällt, wenn kein Wechsel der Projektträgerschaft erfolgt.
- (4) Der AN hat gem. Nr. 6.2 der LB im Fall des Wechsels des Projektträgers zum Ende der Vertragslaufzeit dem AG oder einem vom AG als Nachfolger in der Projektträger-Funktion bestimmten Dritten alle Unterlagen und notwendigen Informationen zur reibungslosen Fortführung der Projektträgerschaft zu übergeben, dazu gehören u. a. Dateien und Unterlagen zur Austauschplattform für Projektinformationen einschließlich aller Funktionalitäten, die zu einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Fortführung der Projektträgerschaft und ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind sowie die Internetauftritte der Förderprogramme. Er hat den Übergang der Aufgabenerledigung auch über die Bereitstellung vorhandener sonstiger Unterlagen hinaus konstruktiv zu unterstützen. Der AN hat den Nachfolger bestmöglich über die bisherigen Prozesse, über die bisherigen Förderverfahren, die Verwaltungs- und Bescheidungspraxis und über besondere Merkmale der Förderprojekte zu unterrichten. Die Überleitungsphase muss schnellstmöglich, spätestens nach drei Monaten, abgeschlossen



sein. Der AN hat einen möglichst reibungslosen Übergang der Projekte mit dem Ziel einer bruch- und verzögerungsfreien Fortführung der Förderung und der Projekte sicherzustellen.

- (5) Der AN unterrichtet den AG rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind und prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen namentlich in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der AN fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er den AG hiervon unverzüglich und unter Angabe der die Gefährdungslage auslösenden Gründe in Kenntnis.
- (6) Der AN wird dem AG unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der AN seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird. Dies gilt insbesondere im Falle der Treuhandbestellung und/oder Beleihung.
- (7) Die grundsätzlichen Informationspflichten des AN gegenüber dem AG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Weitere Informationspflichten können zwischen AG und AN vereinbart werden.
- (8) Der AN ist nicht zum Erlass von allgemeinen Bestimmungen (z. B. allgemeine Nebenbestimmungen) berechtigt.
- (9) Alle fachspezifischen Auftragsvergaben (zum Beispiel Studien, Veröffentlichungen, Einrichtung von Internetseiten, Heranziehen von Sachverständigen als Berater oder Gutachter) bedürfen vorab der Zustimmung und Einzelbeauftragung durch den AG.
- (10) Für die Vergabe von Leistungen an externe Dritte, hat der AN die Bestimmungen des Vergabe- und Haushaltsrechts des Bundes anzuwenden. Hierfür sind durch den AN regelmäßig Vergabeverfahren durchzuführen, die Bewertung und den Vergabevorschlag dem AG vor Zuschlagsentscheidung vorzulegen. Der AG stimmt im Einzelfall zu, Verträge einzugehen und anfallende Fremdkosten nach gesonderter Aufstellung geltend zu machen. Alle Fremdkosten sind gemäß tatsächlichem Aufwand und tatsächlicher Höhe ohne Aufschlag an den AG weiter zu reichen. In der Abrechnung sind die hierfür anfallenden Kosten gesondert auszuweisen und durch detaillierte Nachweise zu belegen.



- (11) Der AN kann nach einvernehmlicher Festlegung mit dem AG im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche und Zeiträume Aufgaben des AG im Rahmen dieses Vertrages auch gegenüber Dienststellen der öffentlichen Hand und gegenüber ausländischen Partnern und internationalen Organisationen wahrnehmen.
- (12) Der AN arbeitet auf Anforderung des AG mit Dritten zusammen und stellt diesen die für ihre Arbeit notwendigen Informationen bereit, sofern es sich nicht um schutzbedürftige Daten handelt. Hierbei kann es sich z. B. um externe Evaluatoren, den Bundesrechnungshof, Verbände, EU-KOM oder andere Externe handeln.
- (13) Der AN ist verpflichtet, gegenüber Dritten schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er Aufgaben des AG wahrnimmt. Dazu gehört, dass der AN im Rahmen seiner Tätigkeit für die zugrundeliegenden Fördermaßnahmen die Corporate Design-Vorgaben der Bundesregierung unter besonderer Berücksichtigung der BMV-Spezifikationen zu beachten hat. Das Layout der vom AN zu nutzenden BMV-Materialien sowie der von ihm erstellten Schriftstücke und Materialien ist im Vorfeld der Nutzung mit dem AG abzustimmen.
- (14) Im Rahmen von öffentlichen Auftritten des AN in der Funktion als Projektträger ist angemessen auf die Funktion als (beliehener) Projektträger hinzuweisen. Bei medienwirksamen Fotos, die der AN fertigt/fertigen lässt, sind das BMV-Logo und das Förderlogo zu verwenden, sodass für Dritte ersichtlich ist, dass es sich um eine Bundesförderung handelt. Eine Verbreitung der Fotos ohne diese Logos ist nicht zulässig.

## **§ 6 Erteilung von Einzelaufträgen**

- (1) Das für diese RV in Aussicht genommene Auftragsvolumen wurde anhand der geschätzten Bedarfe so genau wie möglich ermittelt. Die Angaben spiegeln demnach den Bedarf zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens und die voraussichtliche Abnahmemenge für die Gesamtlaufzeit der RV wider. Eine Verpflichtung des AG, Einzelaufträge bis zur Höhe des geschätzten Auftragsvolumens zu erteilen, besteht jedoch nicht.
- (2) Die auf dieser RV beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser RV erteilt. Der Abruf erfolgt durch die schriftliche Beauftragung (Vorlage s. Anlage 6). Ohne schriftliche Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (3) Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit dem AN zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an den AG. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem AN die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.



- (4) Zur Einzelbeauftragung von Leistungen definiert der AG jeweils den konkreten, individuellen Leistungsinhalt/-umfang des Einzelauftrags auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und der Preise des Preisblatts zur RV und legt in Abstimmung mit dem AN die Ausführungsfristen fest.
- (5) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs, dem Preisblatt und den Vergütungsregelungen gemäß § 12 erstellt der AN eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation, die alle Kosten umfasst.
- (6) Bei Abrechnung nach Pauschalpreisen:  
Der AN legt mit seinem Angebot die dem Angebotspreis zu Grunde liegende Kalkulation in detaillierter nachvollziehbarer Aufschlüsselung nach Personal- und Sachkosten auf Grundlage des Preisblatts vor. Sachkosten sind durch entsprechende Angebote zu belegen
- (7) Bei Abrechnung nach Aufwand:  
Der AN legt eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation vor, die alle Kosten umfasst. Sachkosten sind durch entsprechende Angebote zu belegen.
- (8) Der AG prüft die Kalkulationen und erteilt einen Zuschlag schriftlich oder in Textform (siehe Anlage 6). Mit dem Zuschlag auf das konkretisierte Leistungsangebot ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss). Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Einzelabruf.
- (9) Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf des AG im Leistungszeitraum. Das maximale Abrufvolumen entspricht der Vergütungsobergrenze gem. § 12 Abs. (7).
- (10) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber für das Vertragscontrolling regelmäßig über den Stand der Beauftragungen.
- (11) Es besteht kein Anspruch des AN gegen den AG auf Abnahme von Leistungen bis zum Erreichen des maximalen Abrufvolumens. Insbesondere verpflichtet sich der AG auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.
- (12) Der AN ist verpflichtet, bei Ende der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung die daraus erteilten Einzelaufträge vollständig durchzuführen und abzuschließen und das ggf. noch vorliegende Material nach Abschluss an den AG zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird durch den AG bestimmt. Die in den Einzelaufträgen schriftlich vereinbarten Fertigstellungstermine sind auch über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus verbindlich.



(13) Reisen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind, hat der AN vorab mit dem AG abzustimmen.

## **§ 7 Personalmanagement des Auftragnehmers**

- (1) Für die Leistungserbringung dürfen auf Verlangen des AG ausschließlich Personen eingesetzt werden, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wirksam auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942, VerpflG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet wurden. Diese Personen haben gem. § 1 VerpflG die über die Verpflichtung geführte Niederschrift zu unterzeichnen. Kann die Verpflichtung aus Gründen, die der zu verpflichtenden Person zurechenbar sind, nicht oder nicht wirksam durchgeführt werden, kann der AG mit dieser Begründung den Austausch dieser Person verlangen, ohne dass er hierdurch in Annahmeverzug gerät. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (2) Der AN hat das Ausscheiden, den Wechsel einer/ mehrerer der unter § 4 Absatz 2 und Absatz 3 benannten Ansprechpartner/in mit wesentlicher Funktion spätestens 2 Wochen nach dem Bekanntwerden dem AG anzuzeigen und eine Ersatzperson mit den gleichen Anforderungen/ Befugnissen an die Funktion zu benennen. Der Einsatz ist erst nach Zustimmung des AG zulässig.
- (3) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und verwaltungstechnischen Erfahrungen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Dies umfasst insbesondere administrativ erfahrene Mitarbeitende, die mit den einschlägigen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Verwaltungsverfahrens- und Zuwendungsrechts, vertraut sind.
- (4) Der AN stellt die kontinuierliche Leistungserbringung, v.a. durch eine effektive und vorausschauende Personaleinsatzplanung insbesondere mit Blick auf Aufwandsspitzen, sicher. Er gewährleistet eine transparente und leistungssichernde Abwesenheits- bzw. Vertretungsregelung.
- (5) Der AN trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal, in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gebotenen Maße fortgebildet wird. Die Kosten der Fortbildung trägt der AN. Die Teilnahmen an Fortbildungen sind nicht als Aufwand gegenüber dem AG abrechenbar.



- (6) Der AN wird alle notwendigen Vorkehrungen (ggf. auch durch organisatorische Maßnahmen) treffen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den Verpflichtungen zur Neutralität gemäß § 17 sowie zur Vertraulichkeit gemäß § 15 und zum Datenschutz gemäß § 16 nachkommt.
- (7) Der AG kann den Austausch einer vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt, diese zu erwarten ist oder Neutralitätspflichten verletzt werden. Der AG hat die Forderung zu begründen. Der AN hat dem AG unverzüglich eine für die Leistungserbringung geeignete Ersatzperson vorzuschlagen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

### **§ 8 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten**

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des AG übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragsabschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

### **§ 9 Mitwirkung des Auftraggebers**

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und erbringt Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Die gemäß Nr. 5.2 der LB aufgeführten Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen des AG sind abschließend. Sofern im Einzelfall erforderlich, können weitere Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen des AG einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.



- (3) Beistellungen des AG gem. § 9 darf der AN nur nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Der AN trägt dafür Sorge, dass auch seine Unterauftragnehmer und andere in die Vertragserfüllung eingebundene Dritte diese Vorgaben beachten.
- (4) Kommt der AG seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nach, hat der AN dies dem AG unverzüglich bei dem gemäß § 4 Absatz 1 benannten fachlichen Ansprechpartner schriftlich anzuzeigen und den AG zur Einhaltung seiner Mitwirkungs- bzw. Beistellungspflicht aufzufordern.
- (5) Der AN wird im Rahmen des ihm zumutbaren Beistellungen unverzüglich nach Bereitstellung auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit prüfen. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Beistellung ungeeignet oder nicht vollumfänglich funktionsfähig ist, teilt er dies dem AG unverzüglich mit.
- (6) Kommt der AN den Pflichten gemäß Absatz 4 und 5 nicht nach, kann er sich gegenüber dem AG nicht darauf berufen, dass dieser seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nachgekommen wäre.
- (7) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (8) Der AG führt innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss mit dem AN ein Auftaktgespräch, in dem das weitere Vorgehen unter anderem bezüglich der folgenden Themen vereinbart wird:
  - a. Konkretisierung des Arbeits- und Zeitplans
  - b. Weitere Unterlagen und Informationen zu den zugrundeliegenden Fördermaßnahmen in den Bereichen Innovative Hafentechnologien, Digitale Testfelder in Häfen und Nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen
  - c. Überleitungsphase und Übergabe der begonnenen Projekte an den AN
  - d. Informationszugang zu den zugrundeliegenden Fördermaßnahmen in den Bereichen Innovative Hafentechnologien, Digitale Testfelder in Häfen und Nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen



- (9) Der AG informiert den AN über relevante Entwicklungen in den zugrundeliegenden Fördermaßnahmen in den Bereichen Innovative Hafentechnologien, Digitale Testfelder in Häfen und Nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen.

## **§ 10 Treuhänderschaft**

- (1) Der AG kann den AN gemäß § 44 Absatz 2 BHO für diesen Vertrag mit der treuhänderischen Verwaltung der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Fördermittel zur Durchführung der in den Anwendungsbereich des Vertrags fallenden Leistung beauftragen, wenn der AN für eine solche Verwaltung geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt sich der AN bereits heute mit der etwaigen treuhänderischen Verwaltung einverstanden.
- (2) Der Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung wird durch Erklärung des AG erteilt. In diesem Fall ist der AN zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel, insbesondere nach den nachstehenden Grundsätzen verpflichtet.
- (3) Der AG stellt dem AN jährlich die zur Bewirtschaftung benötigten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Der AN darf finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der jeweils veranschlagten Jahresbeträge eingehen. Der AG behält sich vor, den Dispositionsrahmen zu ändern. Bestandskräftig gewordene Bewilligungsbescheide bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der AN ist berechtigt, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Ausgaben und Einnahmen für bewilligte Zuwendungen im Abrufverfahren zu veranlassen. Hierzu verwendet er das Projektförderinformationssystem „Profi“. Dies schließt nicht das Recht ein, förmliche Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Der AG kann die Berechtigung gemäß Satz 1 jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (5) Erfolgen Auszahlungen nach VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO nicht im Abrufverfahren, sondern im Anforderungsverfahren sind die Absätze 3 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (6) Gehen Zahlungen statt bei der Bundeskasse beim AN ein, sind diese unverzüglich an die Bundeskasse weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich, ist der Betrag mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Das Gleiche gilt für nicht unverzüglich veranlasste Rückzahlungen gemäß Absatz 5. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugs- und Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.



- (7) Der AN führt über die Treuhandmittel getrennt von seinem Vermögen und den Mitteln Dritter Buch. Er wird die Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der Treuhandmittel gewährleistet ist. Der AN legt dem AG jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres über die Verwendung der im Vorjahr verwalteten Treuhandmittel, die von ihm eventuell vereinnahmten Rückzahlungen und sonstigen Zahlungen der Zahlungsempfänger Rechnung.
- (8) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Treuhandverhältnisses legt der AN dem AG einen zusammenfassenden Schlussbericht vor. Er besteht aus einer kurzen Darstellung der Ziele der Förderung, der erreichten Ergebnisse und der verbrauchten Mittel.

## **§ 11 Beleihung**

- (1) Der AG kann den AN gemäß § 44 Absatz 3 BHO beleihen. Ein Anspruch auf Beleihung besteht nicht. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt sich der AN mit seiner etwaigen Beleihung einverstanden.
- (2) Im Falle der Beleihung untersteht der AN der Rechts- und Fachaufsicht des AG. Die aufsichtführende Behörde ist jederzeit berechtigt, Förderentscheidungen selbst zu treffen oder vertragsgegenständliche Leistungen zu übernehmen (Selbsteintrittsrecht siehe auch § 19 Absatz 6).
- (3) Im Falle der Beleihung hat der AN für die Dauer der Beleihung sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 Absatz 4 BHO erfüllt, insbesondere dass er durchgehend eine juristische Person des Privatrechts darstellt und die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bietet.
- (4) Vertragsänderungen, Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gemäß §§ 58, 59 BHO erfolgen durch den AG. Der AN stellt dem AG alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Insolvenzforderungen verfolgt der AN in eigener Verantwortung und meldet dies unverzüglich dem AG.



## § 12 Vergütung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Die Vergütung der Leistungen gem. Leistungsbeschreibung erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand entsprechend den Stundensätzen gemäß Preisblatt (vgl. Abschnitt B). Die Stundensätze umfassen alle Personal- und Sachkosten einschließlich Nebenkosten. Die Personalkosten umfassen auch alle Personalneben- und sonstige Personalgemeinkosten (z.B. Kosten des inneren Dienstes, der Leitung, allgemeinen Verwaltung, Fortbildungskosten). Die Sachkosten umfassen auch alle einem Büroarbeitsplatz unmittelbar zurechenbaren Sachkosten wie Raumkosten, laufende Sachkosten (z.B. Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel), Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich deren Unterhaltung sowie sonstige jährliche Investitionskosten (z.B. kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung). Sie werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Dienstleistung im 30-Minuten-Takt abgerechnet. Hierzu ist dem AG ein Arbeits-Stundennachweis (Muster Arbeitsnachweis) mit der Rechnung vorzulegen.
- (3) Notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten für Reisen innerhalb Deutschlands werden zum jeweiligen Pauschalpreis gemäß Preisblatt (vgl. Abschnitt A) vergütet. Der Pauschalpreis enthält alle Personal-, Sach- und Reisekosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisezeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, es sei denn, der AN erbringt Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung und führt darüber einen Stundennachweis. Kosten für Reisen am Sitz des AN bzw. am regelmäßigen Sitz der jeweiligen Mitarbeitenden des AN sowie in einem Umkreis von 20 Kilometern des regelmäßigen Sitzes können nicht abgerechnet werden.
- (4) Reise- und Übernachtungskosten für die im Einzelfall vom AG vorab genehmigten Auslandsreisen werden nach notwendigem Aufwand analog dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet (Auszug - siehe Anlage).
- (5) Die Lizenzkosten für die PROFI-Arbeitsplätze sowie für die e-Akte- Bund PT- Arbeitsplätze werden auf Nachweis in tatsächlicher Höhe vom AG erstattet.
- (6) Für die Leistungserbringung erforderliche und vom AG als notwendig anerkannte und vorab genehmigte Sachkosten werden in nachgewiesener entstandener Höhe erstattet. Dabei hat der AN die Vorgaben der haushalts- vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Abrechnung sind die hierfür anfallenden Kosten gesondert auszuweisen und durch detaillierte Nachweise zu belegen.



- (7) Für den Gesamtbetrag der Vergütung nach den Absätzen 2-6 wird zunächst als Vergütungsobergrenze entsprechend der Wertungssumme gem. Angebotsschreiben festgelegt:

**IHATEC II (und ggf. Nachfolgerichtlinie):**

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
Kosten Profi Arbeitsplätze:	€
Kosten e-Akte Arbeitsplätze:	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer <sup>1</sup> :	€
<b>brutto (mit Umsatzsteuer):</b>	<b>€</b>

**DigiTest (und ggf. Nachfolgerichtlinie):**

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
Kosten Profi Arbeitsplätze:	€
Kosten e-Akte Arbeitsplätze:	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer <sup>1</sup> :	€
<b>brutto (mit Umsatzsteuer):</b>	<b>€</b>

**NaMKü (und ggf. Nachfolgerichtlinie):**

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
Kosten Profi Arbeitsplätze:	€
Kosten e-Akte Arbeitsplätze:	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer <sup>1</sup> :	€
<b>brutto (mit Umsatzsteuer):</b>	<b>€</b>

- (8) Die Vergütung ist sachbezogen. Sie darf nur zur Erfüllung der Pflichten des AN, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 BHO verwendet werden.
- (9) Der AN teilt dem AG jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die abzurechnenden Leistungen die jeweilige förderprogrammbezogene Vergütungsobergrenze gem. Absatz 7 zu ca. 80 % erreichen oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistungen innerhalb der Vergütungsobergrenze entgegenstehen. In diesem Fall, prüft der AG auf der Grundlage des § 21 (Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze), ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Vergütungsobergrenze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel notwendig und angemessen ist. Ein Rechtsanspruch auf Anpassung der Vergütungsobergrenze besteht nicht.



### § 13 Abrechnung der Leistungen und Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung (§15 VOL/B). Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (2) Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen quartalsweise. Der AN legt jeweils zur Hälfte des Folgequartals eine prüfbare Rechnung mit:
  - Quartals-/Zwischen-/Schlussbericht
  - Arbeitszeit-/Stundennachweisen je Mitarbeitenden (Anlage)
  - Nachweis der durchgeführten Reisen
  - gegebenenfalls Belege für sonstige Sachkosten

vor.

Die Dokumentation der Leistungen (Stundenzettel) nach den Mustervorgaben des AG (siehe Muster Arbeitszeitnachweis) und die Rechnungslegung sind nicht gesondert als Leistung abrechnungsfähig.

- (3) Die Einhaltung der Zahlungsfristen setzt die rechtzeitige Vorlage einer prüfbaren Rechnung gemäß § 17 Nr. 1 VOL/B voraus.
- (4) Die Rechnung ist zwingend über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) nach vorheriger Registrierung unter: <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> nach den Vorgaben der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) in elektronischer Form einzureichen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den AG ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer (ID): 991-20967505-84 zwingend erforderlich.

Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn es liegt eine Ausnahme gem. § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung vor. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

- (5) Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in den Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von



Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- (6) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den §§ 15 bis 17 des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vor.

#### **§ 14 Nutzungsrechte**

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Nutzungs- und sonstige Rechte, die dem AN als Zuwendungsgeber eingeräumt werden, sind dem AG entsprechend unentgeltlich zu übertragen.
- (2) Im Einzelfall kann der AG einer Nutzung von Leistungen oder Teilen davon durch den AN zustimmen. Dem AG ist vorab die geplante Nutzung mit Begründung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen.  
Die Zustimmung kann auch in Textform per E-Mail erteilt werden.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

#### **§ 15 Vertraulichkeit**

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekannt werden den Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeitenden des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeitenden beendet wird.
- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.



- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Aufgrund der dem Vertrag zugrundeliegenden Konstellation zwischen AG und AN (ggf. zusätzlich mit Beleihung, s. § 11) entscheidet der AN allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Leistungserbringung und ist dementsprechend allein für diese verantwortlich – Art. 4 Nr. 7 1. HS, Art. 24 DSGVO. Der AG hat – aufgrund der politischen Bedeutung des Vorhabens sowie des Auftragsvolumens – an den AN entsprechend hohe datenschutzrechtliche Erwartungen. Der AN ist Verantwortlicher nach DSGVO. Der AN erfüllt insbesondere folgende Pflichten:
- (2) Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
- (3) Der AN erfüllt alle in Art. 5 DSGVO geregelten Grundsätze.
- (4) Der AN verarbeitet nur personenbezogene Daten, zu deren Verarbeitung er gem. Art. 6 Absatz 1 DSGVO berechtigt ist.
- (5) Der AN bringt die vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeitenden zur Kenntnis, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal ein, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (6) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Absatz 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- (7) Der AN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Leistungserbringung erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 5 Absatz 2, Art. 24 Absatz 1 DSGVO.
- (8) Die Verarbeitung der vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der EU bzw. dem EWR statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn der AN sicherstellt,



dass die Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO nicht unterlaufen werden. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

- (9) Der AN beauftragt ausschließlich Unterauftragnehmer, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen..
- (10) Der AN informiert den AG im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich, wenn bei den im Rahmen der Verarbeitung vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise bei Verlust der Daten, unberechtigter Übermittlung oder sonstiger Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes.
- (11) Der AN löscht bzw. vernichtet alle, vom Vertrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes datenschutzgerecht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

## **§ 17 Gewährleistung der Neutralität**

- (1) Bei der Leistungserbringung haben der AN einschließlich anderer Unternehmen i. S. d. § 47 VgV, mit ihm oder diesen gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich verbundene Rechtssubjekte oder seine/ deren eingesetzten Unterauftragnehmer Interessenkollisionen jedweder Art, insbesondere aber nach §§ 20 und 21 VwVfG zu vermeiden. Tritt bei einem Mitarbeitenden des AN, bei dem AN selbst oder einem beauftragten Unterauftragnehmer ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich zu informieren und das Förderverfahren erst nach Rücksprache und mit Zustimmung des AG fortzusetzen.
- (2) Der AN darf ohne Zustimmung des AG zeitgleich keine Dienstleistungen für Dritte mit widerstreitenden Interessen („Interessenkollision“) bis zum Ende der Vertragslaufzeit übernehmen. Eine Interessenkollision kann insbesondere vorliegen, wenn der AN selbst derzeit Antragsteller für die in der LB aufgeführten Fördermaßnahmen ist oder beabsichtigt Antragsteller zu werden und/ oder Beratungsleistungen gegenüber Antragstellern für die in der LB aufgeführten Fördermaßnahmen erbringt oder beabsichtigt zu erbringen.



- (3) Der AG wird die Zustimmung nach Absatz 2 erteilen, wenn der AN Maßnahmen (z.B. organisatorische, personenbezogene, qualitätssichernde und IT-gestützte Maßnahmen) nachweist, die aus Sicht des AG geeignet sind, die zur Vertragserfüllung erforderliche Neutralität sicherzustellen und eine Interessenkollision auszuschließen. Im Falle der Zustimmung werden die Maßnahmen als Leistungspflicht des AN gem. § 5 aufgenommen und Vertragsbestandteil.
- (4) Jede Mitarbeitende des AN (Personen des Kernteams), die an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.
- (5) Der AN ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen), die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie das Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Kündigungs-/Rücktrittsrecht, Vertragsstrafen**

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen.
- (2) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, die RV aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Ein solcher wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der AN/seine Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeitenden im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
  - a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
  - b) dem AG oder dessen Mitarbeitenden oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt/stellen, anbietet/angeboten, verspricht/versprechen oder gewährt/gewähren, annimmt/annehmen,
  - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitenden, Dritten oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen/begeht oder dazu Beihilfe leisten/leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen



Verkehr), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandats-trägern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und inter-nationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Be-stechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internatio-nalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbe-werb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorla-ge) fallen oder

- d) eine unwahre Neutralitätserklärung abgegeben hat/haben oder gegen die Neutralitäts-erklärung verstoßen hat/haben. Dies gilt auch wenn die Mitarbeitenden des AN und/oder seiner Unterauftragnehmer gegen die Neutralitätspflichten verstoßen hat/ haben

(3) Weitere wichtige Gründe, die den AG berechtigen, die RV ohne Einhaltung einer Kündi-gungsfrist zu kündigen, sind insbesondere Verletzungen der folgenden Pflichten aus dem Vertrag:

- a. der AN kann die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht recht-zeitig oder wiederholt nicht in der vereinbarten Qualität erbringen oder hat sie nicht wie gefordert erbracht und damit das Ziel des Auftrags gefährdet;
- b. die Nichtannahme der Beleihung bzw. der Widerruf des bereits erteilten Einverständ-nisses zur Beleihung;
- c. die Nichtannahme des Treuhandverhältnisses;
- d. eine erhebliche Verletzung der Vorgaben des § 10 (Beleihung) oder und seiner Ver-pflichtungen als Treuhänder (§ 9);
- e. eine erhebliche oder wiederholte Verletzung der Vorgaben gemäß § 11 und § 12 (Vergütung und Abrechnung) dieses Vertrages;
- f. ein Verstoß gegen die Regelungen der §§ 13 (Nutzungsrechte), 15 (Datenschutz), 14 (Vertraulichkeit) und/oder 16 (Gewährleistung Neutralität) dieses Vertrages;
- g. eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der Berichtspflichten gem. Nr. 4 der LB oder Nichteinhaltung der weiteren Pflichten des AN gemäß § 5 dieses Ver-trages;
- h. ein erheblicher Dissens hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Leistun-gen, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht,
- i. die Einreichung eines Insolvenzantrags durch den AN oder die Eröffnung eines In-solvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder die Nichteröffnung eines Insol-venzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse;
- j. eine Nutzung der Beistellung des AG für vertraglich nicht vorgesehene Zwecke;



Eine Kündigung des Vertrags nach Absatz 3 kann mit Ausnahme des in dem Buchstaben i genannten Fall nur erfolgen, wenn der AN seine vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung erneut verletzt oder eine von ihm geschuldete Leistung trotz Mahnung nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist vertragsgemäß erbringt.

- (4) Der AG wird bei Schlechtleistung vor Kündigung ohne Kündigungsfrist den AN auffordern die Leistung innerhalb einer vorgegebenen Frist mangelfrei zu erbringen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach, wird der AG nach Absatz 2 handeln.
- (5) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz. 1 oder Absatz 2 ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der Wertungssumme gemäß Angebotsschreiben verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet wird.
- (6) Die Absätze 2b und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.
- (7) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Aufhebung des die Beleihung regelnden Verwaltungsaktes notwendig wird.
- (8) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (9) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet wird.
- (10) Die Kündigung bedarf der Textform.

## **§ 19 Weisungs- und Kontrollbefugnisse**

- (1) Der AN räumt dem AG alle zu einer angemessenen Überwachung der vertraglichen Leistungen des AN erforderlichen Rechte ein, insbesondere Prüfrechte sowie Weisungsbefugnisse.



- (2) Der AG ist insbesondere berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit beim AN zu prüfen, ob die Verwaltung von Bundesmitteln zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist. Der AN legt zu Prüfungszwecken alle Unterlagen offen, welche die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, und wird jedem Auskunftsverlangen des AG oder von ihm benannten Stellen entsprechen, wenn es sich auf die Verwaltung der Mittel des AG bezieht. Die entsprechenden Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrags dem AG zu übergeben.
- (3) Zur Ausübung der Kontrollbefugnisse gewährt der AN dem AG oder einem vom AG beauftragten Dritten jederzeit in Abstimmung mit dem AN den Zutritt zu seinen Gebäuden und Räumen, wenn und soweit vertragsgegenständliche Leistungen betroffen sind und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der AN stellt sicher, dass die interne Betriebsorganisation so ausgerichtet ist, dass die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des AG erfüllt werden können. Er ist verpflichtet, dies halbjährlich dem AG in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.
- (5) Zum Zweck der Erfolgskontrolle vom AG und seinen Beauftragten angeforderte Daten und Unterlagen (vgl. Nr. 4.1.4 der LB) sind vom AN binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der AG behält sich ein grundsätzliches Selbsteintrittsrecht vor. Erklärt der AG gegenüber dem AN schriftlich den Selbsteintritt, ist er berechtigt, die Überwachung und Steuerung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zu übernehmen. Der Selbsteintritt lässt den Vergütungsanspruch des AN unberührt, es sei denn, der AN hat den Selbsteintritt zu vertreten. Im Falle eines Selbsteintritts des AG wird der AN diesem unverzüglich alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehenden Dokumente und sonstigen Unterlagen übergeben. Gemeinsam mit dem AG wird der AN die gegebenenfalls bereits vorhandenen Beteiligten des Förderverfahrens über den Selbsteintritt und dessen Auswirkungen informieren.
- (7) Weitergehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie Prüfungsrechte im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs und seiner Prüfungsämter gemäß §§ 91, 100 BHO bleiben hiervon unberührt.



## **§ 20 Haftung**

- (1) Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle übrigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe.
- (2) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Haftung des AN bezieht sich nur auf die dem AG aufgrund der erbrachten Leistungen übergebenen Unterlagen/Daten in ihrer fachlich/inhaltlichen Form bei der Übergabe. Für durchgeführte inhaltliche Veränderungen durch den AG oder durch Dritte kann der AN nicht zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Die Haftung je Schadensfall bei einfacher Fahrlässigkeit wird für Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 1.500.000 € und für Sach- und Personenschäden bis zu einer Höhe von 3.000.000 € je Schadensfall beschränkt. Soweit zwingende berufsrechtliche Vorschriften einen höheren Haftungsbetrag vorsehen, gilt dieser höhere Haftungsbetrag.
- (5) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung (§ 12) enthalten.
- (6) Soweit der AN dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze (2), (4) und (5) keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.
- (7) Im Falle einer Beleihung erfolgt ein Haftungsrückgriff des AG auf den AN unter den Voraussetzungen des Art. 34 Satz 2 GG.
- (8) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (9) Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der AG gegenüber dem AN bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen (§ 44 Absatz 3 Satz 4 BHO).
- (10) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.



## **§ 21 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze**

- (1) Bei Bedarf kann der AG, insbesondere bei einer Veränderung des Fördervolumens, Auftragsänderungen auf der Grundlage dieses Vertrages und einer konkretisierten Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung gesondert beauftragen.
- (2) Folgen weitere Förderrichtlinien und -maßnahmen zur Förderung von „Klimafreundlicher Schifffahrt und Häfen“ gemäß Nr. 1 der Leistungsbeschreibung ist der AG berechtigt, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens eine neue um bis zu 25 % höhere, als im Vergleich zur ursprünglichen Beauftragung festgelegte, Vergütungsobergrenze nach den Bestimmungen des Absatz 4 festzusetzen.
- (3) Eine Auftragsänderung kann beispielsweise durch eine erhebliche Veränderung der durchschnittlichen Projektgrößen, der Anzahl der Projekte, neue Fördervorhaben/-verfahren im Bereich der beauftragten Fördermaßnahmen erforderlich werden. So kann sich eine erhebliche Änderung der durchschnittlichen Projektgröße auf die Zahl der Förderprojekte auswirken, wodurch sich der Aufwand und das Fördervolumen entsprechend verändern können. Je nach Fördervolumen bzw. ggf. neuen Vorgaben durch den Bund kann sich auch die Anzahl der Projekte verändern.
- (4) Der AG ist berechtigt, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens eine neue Vergütungsobergrenze (§ 12) nach den folgenden Bestimmungen festzusetzen.
  - a) Der Auftrag kann aufgrund von Änderungen gem. Absatz 1 und Absatz 2 aus sachlichen, technischen, rechtlichen oder personellen Gründen begründet und belegt nicht ohne Mehrbedarf ordnungsgemäß und vollständig erbracht werden und erfordert eine Änderung der Vergütungsobergrenze, oder  
der AN kann die vereinbarten Leistungen aus sachlichen, technischen oder rechtlichen Gründen nicht im Rahmen der durch den AG kalkulierten Aufwände erbringen, dies ist zu begründen und zu belegen.
  - b) Die Gründe sind nachvollziehbar durch den AN zu dokumentieren und durch den AG gegenzuzeichnen.
  - c) Die Ermittlung des Mehrbedarfes erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der seit Vertragsbeginn für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich gewordenen Aufwände (Reise-, Personalkosten) und einer zwischen den Vertragspartnern abgestimmten realistischen Prognose des für eine mangelfreie Leistungserfüllung voraussichtlich noch erforderlichen Mehrbedarfes. Die Höhe der neuen (angepassten) Vergütungsobergrenze wird aufgrund des so ermittelten Mehrbedarfs und



der im Angebotsschreiben angebotenen Pauschalpreise und Stundensätze festgesetzt.

- d) Im Übrigen gilt für die Anpassung der Vergütungsobergrenze das Formerfordernis des § 24 dieses Vertrages.

## **§ 22 Prüfrechte des Bundesrechnungshofes**

Der AN ist verpflichtet, den Bundesrechnungshof und seinen Beauftragten die Prüfungsrechte nach § 91 BHO zu gewähren. Dem Bundesrechnungshof sind sämtliche Unterlagen und Dateien, die er für erforderlich hält, auf Verlangen in einer von ihm bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen (§ 95 BHO).

## **§ 23 Regelungen zur Vertragsbeendigung**

- (1) Der Vertrag endet zum 31.12.2028 oder durch eine Kündigung aus wichtigem Grund. Bei Beauftragung der optionalen Vertragsverlängerung gem. § 3 endet der Vertrag am 30.06.2031. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf des Formerfordernisses des § 24 dieses Vertrages.
- (2) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund oder des Endes der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 führt der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Verlangen des AG bis zu ihrer Beendigung und zu den Bedingungen dieses Vertrages fort. Der AG kann vom AN jederzeit verlangen, die fortgeführten Leistungen abzurechnen. Der AN wird einem solchen Verlangen unverzüglich entsprechen. Ein Rechtsanspruch des AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- (3) Der AG setzt den AN zwei Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit bzw. unverzüglich nach Erklärung der Kündigung schriftlich davon in Kenntnis, welche Leistungen der AN fortzuführen hat.
- (4) Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen stehenden Dokumente, Dateien und sonstige Unterlagen projektbezogen und chronologisch und je Fördermaßnahme geordnet übergeben und steht bei Bedarf für Übergabegespräche zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere diejenigen Unterlagen und Materialien, die der AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags vom AG oder etwaigen Dritten erhalten hat. Nicht erfasst sind Unterlagen und Dokumente, die ausschließlich die interne Organisation des AN betreffen. Der AN ist berechtigt, die Herausgabe der betreffenden Dokumente und sonstigen Unterlagen zu



verweigern, soweit und solange der AN die betreffenden Dokumente und sonstigen Unterlagen zur Erfüllung der Vertragspflichten benötigt.

- (5) Der AG muss berechtigt sein, bei Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, oder im Falle des Selbsteintritts in die Verträge, die der AN mit seinen Unterauftragnehmern abgeschlossen hat, selbst einzutreten und anstelle des AN fortzuführen. Zu diesem Zweck nimmt der AN in die Verträge mit all seinen Unterauftragnehmern eine Regelung auf, die sicherstellt, dass der AG sein Eintrittsrecht effektiv ausüben kann. Auf Verlangen des AG legt der AN dem AG die zwischen ihm und den von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmern abgeschlossenen Verträge vor, um auf diese Weise darzulegen, dass das Eintrittsrecht des AG sichergestellt ist.

## **§ 24 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN nach § 3 ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr in Bonn, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Darüber hinaus ist der AN insbesondere zur Beachtung folgender Vorschriften im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung verpflichtet: EU-Beihilferecht, Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Haushaltsgesetze des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Verpflichtungsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vergaberechtliche Bestimmungen, Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten.
- (5) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden fachlichen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden zum Bestandteil dieses Vertrages.



- (6) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (7) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Mit dem Zuschlag am \_\_\_\_\_ ist der Vertrag wirksam zu Stande gekommen.

Auftraggeber:

Bundesministerium  
für Verkehr

Im Auftrag

Name:

Referat:

Auftragnehmer:

Bevollmächtigte Person des Auftragnehmers:

Name:

Position:

*Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.*